

Die Forschungsprämie

Vertiefung

Interessante Themen zur Forschungsprämie

Andreas Feckter

Wien, 19. Oktober 2023

Haftungshinweis

Es handelt sich um keine behördliche Arbeitsunterlage.

Für die Richtigkeit der Angaben wird daher weder vom Vortragenden noch von einer Behörde eine Haftung übernommen.

Diese Vortragstätigkeit erfolgt NICHT im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit!

Rechtliche Grundlagen

- § 108c EStG 1988 in der geltenden Fassung
- Forschungsprämienverordnung, BGBl. II Nr. 515/2012 (folgend kurz FPr-VO)
- Frascati Manual 2015 der OECD (Grundlage der Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen der VO)
- EStR 2000 Rz 8208 – 8209d

Themen

- **Inländischer Betrieb/Betriebstätte als Voraussetzung für die Prämie**
 - **Grenzüberschreitende Projekte**
- Eigenleistungen/eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung
- Wertigkeit der FFG-Gutachten
 - Warum prüft die Finanzverwaltung bei positiven Jahresgutachten?
- Rechtsprechung zu Patentkosten

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Gemäß § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 muss die **begünstigte Forschungstätigkeit in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte** erfolgen.

Maßgebend ist bei der Beurteilung der **Betriebsstättenbegriff des § 29 BAO**. Eine „Betriebsstätte“ ist jede **feste örtliche Anlage oder Einrichtung**, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient.

Gemäß § 29 Abs 2 lit c BAO gelten auch **Bauausführungen und Montagetätigkeiten als Betriebsstätten, wenn deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird**.

Eine in einer ausländischen Betriebsstätte durchgeführte FuE ist auch dann nicht prämiengünstigt, wenn die daraus resultierenden Ergebnisse im Inland verwertet werden und daher in der Folge zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führen.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Durch diese Beurteilung kann es zu **Abweichungen zwischen** der

- **Gewinnaufteilung** laut DBA einerseits und
- Zuordnung der Aufwendungen für Zwecke der **Forschungsprämie** andererseits kommen.

Ist für eine DBA-Betriebsstätte etwa eine 12-Monatsfrist vorgesehen, könnte bei Unterschreitung dieser Frist zwar Österreich das **volle Besteuerungsrecht des Gewinns** haben, bei Überschreiten der 6-Monatsfrist bei Montagetätigkeiten jedoch ein Teil der **Forschungstätigkeit** dieser ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sein womit dafür **keine Prämie** zusteht.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

Die FuE erfolgt in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte, wenn die **dort ausgeübte Tätigkeit die qualitativen Voraussetzungen** für die Prämie erfüllt.

Wird für ein Projekt **sowohl im Inland als auch im Ausland** eine (grundsätzlich begünstigte) Forschungstätigkeit ausgeübt, so ist **nur der auf die inländische Tätigkeit entfallende Aufwand** in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.

Voraussetzung für die Zuordnung eines Forschungsaufwandes ist das **Vorhandensein einer Betriebsstätte**.

Werden im Ausland lediglich Hilfsleistungen für ein inländisches F&E-Projekt erbracht, so sind diese in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Die A-GmbH entwickelt Ventilsysteme für Leitungen von gasförmigen und leicht brennbaren Stoffen, die Brandgefahr vollautomatisch erkennen. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionsgefahr werden vom Regelungssystem ebenfalls automatisch gefahren. Für das neuartige System bedarf es sowohl einer innovativen Ventiltechnik als auch ein neuartiges Integriertes Software- Steuerungssystem.

Am Ö Standort wird das F&E Projekt geleitet und die Hardware (Ventile) konzipiert, die Softwareentwicklung wird nach DK an eine Tochtergesellschaft der A-GmbH ausgelagert. Die Prototypentests des integrierten Systems finden in Ö statt. Die A-GmbH trägt die Gesamt-Projektkosten. Die DK-Tochter fakturiert dh. ihre Software-Entwicklungskosten an die A-GmbH.

Lösung:

- **Rz 8208h EStR 2000** (Siehe auch Rz 1329c EStR 2000 idF vor AbgÄndG 2012!) 111

Handelt es sich bei der in Auftrag gegebenen Forschung (Entwicklung) um eine solche im Sinne des [§ 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988](#), können die Kosten dafür nicht in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung einbezogen werden ([§ 1 Abs. 3 der Forschungsprämienverordnung](#), BGBl. II Nr. 515/2012). Es kann unter den Voraussetzungen des [§ 108c Abs. 2 Z 2 EStG 1988](#) dafür eine Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Auftrag gegebene Forschung mit einer eigenbetrieblichen Forschung, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird, im Zusammenhang steht oder nicht.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Variante 1: Im **Ausland** wird eine (**abgeschlossene**) **qualifizierte Tätigkeit** iSd § 108c **EStG** ausgeübt – die Software wird eigenständig entwickelt.

Es kann **keine eigenbetriebliche Forschung** iSd § 108c Abs 2 Z 1 vorliegen da die Software in DK völlig eigenständig entwickelt wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, **könnte eine Auftragsforschung** iSd § 108c Abs 2 Z 2 vorliegen. Im gegenständlichen Fall sind jedoch wahrscheinlich die Voraussetzungen nicht gegeben (**beherrschender Einfluss**).

Ist die **im Inland erbrachte Arbeit** isoliert betrachtet eine **eigenbetriebliche Forschung**, so kann für die dabei angefallenen Aufwendungen die Prämie beantragt werden.

Variante 2: Die **im Ausland** ausgeübte Tätigkeit ist eine **Hilfstätigkeit** für das im Inland betriebene Forschungsprojekt – in diesem Fall können die dafür vom inländischen Stammhaus getragenen Aufwendungen in die **BMG der Forschungsprämie** für die im Inland betriebene eigenbetriebliche Forschung **eingerechnet** werden.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

Die FuE erfolgt in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte, wenn die **dort ausgeübte Tätigkeit die qualitativen Voraussetzungen** für die Prämie erfüllt.

Wird für ein Projekt **sowohl im Inland als auch im Ausland** eine (grundsätzlich begünstigte) Forschungstätigkeit ausgeübt, so ist **nur der auf die inländische Tätigkeit entfallende Aufwand** in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

Eine Aufteilung eines grenzüberschreitenden Forschungsprojektes hat sachgerecht zu erfolgen.

Beispiel:

*Im österreichischen **Stammhaus** fallen **4.000 Entwicklungsstunden** im Zusammenhang mit der Konzeption, dem Design und dem Bau eines Prototyps im Kleinmaßstab an. In der **ausländischen Betriebsstätte** werden dafür **1.000 Entwicklungsstunden** (exkl. Transport und Montage) aufgezeichnet.*

Die Anlage wird im Ausland aufgestellt in der Folge für in- und ausländische FuE des Unternehmens genutzt; sie begründet eine Betriebsstätten nach § 29 Abs 2 lit c BAO. Die aktivierten Herstellungskosten für die prototypische Anlage betragen 5 Mio Euro.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

*Nach einem entwicklungsstundenspezifischen Aufteilungsschlüssel sind die Herstellungskosten für die Anlage im **Verhältnis 4:1 zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufzuteilen.***

Die anteiligen Herstellungskosten von 4 Mio Euro können daher in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie nach § 108c Abs 1 Z 2 EStG 1988 einbezogen werden. Der anteilige Aufwand iHv 1 Mio Euro ist nicht begünstigt, weil er nicht auf einen inländischen Betrieb bzw. Betriebsstätte entfällt.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte

Beispiel:

Unternehmen X beschäftigt **im Inland und in einer ausländischen Betriebsstätte**

Dienstnehmer die eine qualifizierten Tätigkeit iSd § 108c ausüben.

Gemeinsam wird ein Projektziel verfolgt.

Nach Ansicht des Vortragenden sind auch in diesem Fall **nur die im Inland angefallenen Aufwendungen** in die Bemessungsgrundlage für die Prämie aufzunehmen.

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Beispiel: In einem Unternehmen A wird an mehreren Forschungsprojekten gearbeitet. Dabei werden (immer wieder) **Teile des Gesamtprojekts an fremde Unternehmen X im In- und Ausland vergeben.**

Hier ist zu prüfen, ob die außer Haus vergebenen **Arbeiten solche iSd § 108c Abs 2 Z 1** sind. Insoweit dies der Fall ist, stellen diese Projekte bei A **keine eigenbetrieblichen Forschungsaufwendungen** dar.

Möglich wäre – wenn die Voraussetzungen vorliegen – eine Prämie für Auftragsforschung:

- Hier ist jedoch u.a. das **betragliche Limit von € 1 Mio BMG zu beachten.**
- Außerdem hat **bis zum Ende des WJ eine Mitteilung an den Auftragnehmer zu erfolgen.**

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

Werden Mitarbeiter aus dem Inland in das Ausland versendet und stehen die Arbeiten im Zusammenhang mit einem im Inland betriebenen begünstigten Projekt, so ist zu unterscheiden:

- Erfolgt die **Tätigkeit im Ausland im Rahmen einer dortigen Betriebsstätte** oder
- ist der Mitarbeiter bereits der dortigen Betriebsstätte zuzurechnen,

so sind die anfallenden Kosten aus der Bemessungsgrundlage für die Prämie auszuscheiden.

*Die D-GmbH betreibt Forschungsbetriebsstätten in Österreich und den Niederlanden. Der in der österreichischen Betriebsstätte beschäftigte FuE-Mitarbeiter C wird für **die Monate April und Mai** in eine niederländische Forschungsbetriebsstätte entsandt. Während dieser Zeit wird er **nur im Rahmen der in der ausländischen Betriebsstätte durchgeführten FuE tätig**. Der Lohnaufwand für C für April und Mai und der mit der Tätigkeit in den Niederlanden unmittelbar verbunden Aufwand für die Reise und Unterbringung ist nicht zu berücksichtigen.*

Inländischer Betrieb / Betriebsstätte

Grenzüberschreitende Projekte:

- Ist der Mitarbeiter zwar nicht physisch im Inland anwesend, ist er aber weiterhin **dem inländischen Unternehmensteil zuzurechnen** und im Rahmen eines inländischen F&E-Projektes im Ausland, so sind die anfallenden Kosten Bestandteil der Bemessungsgrundlage.

*Der Experte A wird von seinem Arbeitgeber auf einen **Fachkongress in die USA** entsandt, weil die dort gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines inländischen FuE-Projektes von Nutzen sind. Der mit der Reise verbundene Aufwand ist durch die inländische FuE-Tätigkeit veranlasst und daher bemessungsgrundlagerelevant.*

Themen

- Inländischer Betrieb/Betriebstätte als Voraussetzung für die Prämie
 - Grenzüberschreitende Projekte
- **Eigenleistungen/eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung**
- Wertigkeit der FFG-Gutachten
 - Warum prüft die Finanzverwaltung bei positiven Jahresgutachten?
- Rechtsprechung zu Patentkosten

Eigenleistungen bei Auftragsforschung

VwGH vom 10. Februar 2022, Ro 2020/15/0004-4

Sachverhalt: Ein Unternehmen beantragte für ein beauftragtes Forschungsprojekt die **Prämie für Auftragsforschung**. In der Bemessungsgrundlage waren **auch eigene Aufwendungen**, etwa für die Anschaffung eines Mikroskops, Leasingkosten, Bürokosten,... in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

VwGH: [...] strittig, ob bei der Forschungsprämie für Auftragsforschung auch Aufwendungen der Auftraggeberin und Antragstellerin für außerhalb des eigentlichen Forschungsantrages empfangene (Vor-)Lieferungen und Leistungen (zB Kosten ihrer Büroausstattung und PKW-Leasing oder auch für ein Mikroskop und Glasschalen) in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie miteinzubeziehen sind, wenn diese in einem Zusammenhang zur vergebenen Auftragsforschung stehen. (Rn 19)

Eigenleistungen bei Auftragsforschung

*[...] sollten mit dem neuen zweiten Tatbestand einer Forschungsprämie für Auftragsforschung gerade jene (typischerweise kleineren) Unternehmen in die Förderung einbezogen werden, die **nicht selbst forschen**. In diesen Fällen fällt jedoch **typischer Weise gerade kein zusätzlicher eigenbetrieblicher Forschungsaufwand** im Zusammenhang mit der in Auftrag gegebenen Forschung an. (Rn 25)*

*Dementsprechend umschreibt auch § 1 Abs. 3 Forschungsprämienverordnung die von § 108c Abs. 2 Z 2 EStG 1988 **erfassten Aufwendungen als „externe Aufwendungen“ bzw. „Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieser Verordnung, die gemäß § 108c Abs. 2 Z 2 EStG 1988 an Dritte außer Haus vergeben werden“**. (Rn 26)*

Eigenleistungen bei Auftragsforschung

Bemessungsgrundlage einer Forschungsprämie für Auftragsforschung iSd § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 sind daher allein die der Auftraggeberin vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten (Atzmüller, in Doralt EStG § 108c, 20. Lfg, Rz 28, sowie Wallner/Grabner, Praxisleitfaden Forschungsprämie 183). (Rn 27)

In weiterer Folge weist der VwGH darauf hin, dass eine andere Beurteilung dann möglich wäre, wenn der erteilte Forschungsauftrag auch Teil eigener Forschung wäre.

Im konkreten Fall lag jedoch unstrittig keinerlei eigenbetriebliche Forschung vor.

Eigenleistungen bei Auftragsforschung

Beispiel: Unternehmen A vergibt einen Entwicklungsauftrag für einen **neuartigen Motorenantrieb** an ein spezialisiertes Fremdunternehmen X im EU-Ausland. Diese Antriebskomponente wird für eine **neu zu entwickelnde Produktionsanlage** benötigt. Die Entwicklung dieser neuen Anlage wird von A durchgeführt. **Sowohl die Entwicklung des Motorenantriebs durch A als auch jene der Produktionsanlage erfüllen die Kriterien des § 108c Abs 2 Z 1.**

- Die Entwicklung des Motorenantriebs stellt eine **eigenbetriebliche F&E von X** dar. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann A eine Prämie für **Auftragsforschung** geltend machen.
 - Dabei ist die Limitierung der BMG von € 1 Mio zu beachten.
- Die Entwicklung der **Produktionsanlage** stellt eine **eigenbetriebliche F&E von A** dar.

Themen

- Inländischer Betrieb/Betriebstätte als Voraussetzung für die Prämie
 - Grenzüberschreitende Projekte
- Eigenleistungen/eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung
- **Wertigkeit der FFG-Gutachten**
 - **Warum prüft die Finanzverwaltung bei positiven Jahresgutachten?**
- Rechtsprechung zu Patentkosten

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Vor Bearbeitung eines Prämienantrags muss von der FFG ein **Jahresgutachten** erstellt werden. Dies ist meist (wie auch die Angaben des Antragstellers) eher kurz gehalten.

Sollte im Verfahren eine **weitere Stellungnahme/Gutachten** der FFG notwendig sein, so sind diese **durchaus ausführlicher** gehalten.

Strittig ist dabei oft

- die **Qualität dieser Gutachten** einerseits und
- die **Bindung der Finanzverwaltung** an das Ergebnis dieser Gutachten andererseits.

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Gutachten der FFG sind einem Sachverständigenbeweis nach § 177 BAO **vergleichbar**. Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens kann zB durch den Nachweis eines Widerspruchs mit den Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Zweifel gezogen werden; eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht.

Die FFG ist auf die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit der Frage, ob Forschung und Entwicklung vorliegt, spezialisiert.

BFG 04.07.2022, RV/4100130/2022

Hat der Steuerpflichtige die FFG nicht in die Lage versetzt, mit den von ihm bekanntgegebenen Informationen den Forschungsgegenstand festzustellen, war die Voraussetzung des § 108c Abs. 7 EStG 1988 für die Gewährung einer Forschungsprämie nicht gegeben.

BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Die Begutachtung der FFG besteht nicht aus der Bewertung einer einzelnen „anonymen Person“, sondern es handelt sich dabei um einen **qualitätsgesicherten Begutachtungsprozess**. Liegt ein Antrag vor, wird dieser intern der/dem fachlich am besten geeigneten Experten zugeteilt (akademische Ausbildung, Berufserfahrung, Erfahrung in der FFG) und das Ergebnis der Begutachtung anschließend im Rahmen der Qualitätssicherung im „**Mehraugenprinzip**“ durch weitere Experten überprüft.

Die FFG verfügt nicht nur über die **Kompetenz zur Abwicklung (auch komplexer) Förderprogramme**, sondern als einzige Institution Österreichs auch über einen entsprechenden **Pool an Experten**. Diese verfügen über das entsprechende Fachwissen, um die Frage des **Vorliegens von Forschung und Entwicklung verlässlich zu beurteilen**.

BFG 18.4.2023, RV/5101376/2017

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Bindung der Finanzverwaltung?

- Das **Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung** durch die Behörde,
- es besteht **keine Bindungswirkung** an die Beurteilung durch die FFG,
- **Einhaltung des Parteiengehörs** (Vorhalteverfahren durch das Finanzamt),
- Einwendungen, **Gegengutachten** können **der FFG** zur neuerlichen Begutachtung **übermittelt** werden.

Betreffend der „**technischen**“ **Beurteilung** hält sich die Finanzverwaltung grundsätzlich an das Ergebnis des Gutachtens der FFG.

Trotz positiver Beurteilung durch die FFG ist die Forschungsprämie jedoch **Gegenstand von Überprüfungshandlungen** im Rahmen von Betriebsprüfungen.

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Prüfung durch die Finanzverwaltung:

Ein Blick in § 3 (2) der VO: Das Gutachten umfasst nicht

- die Tatsachenfeststellung, ob die bekannt gegebenen **Informationen zu einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt** oder zu nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogenen zugeordneten Investitionen **richtig sind, sowie**
- **die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Aufwendungen oder Ausgaben** für Forschung und experimentelle Entwicklung Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind.

(3) Die Gutachten der FFG haben sich auf jene Forschungsschwerpunkte/ Forschungsprojekte oder nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogenen zugeordnete Investitionen zu beziehen, für die die Beurteilung durch die FFG angefordert worden ist. Die vom Steuerpflichtigen bekannt gegebenen Informationen aus der Anforderung des Gutachtens bilden einen integralen Bestandteil des Gutachtens.

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Prüfung durch die Finanzverwaltung:

- Prüfungsrelevant ist insbesondere die **Bemessungsgrundlage für die Prämie**.
 - Diese wird von der FFG lediglich auf Plausibilität geprüft.
- Ebenso können die **bei der FFG gemachten Angaben** zu den durchgeführten Arbeiten, Methoden, ... - soweit dies mit dem Wissen einer/eines Prüfer/in möglich ist – geprüft werden.
- Bestehen Zweifel, werden diese unter Umständen **mit Hilfe der FFG** abgeklärt.
- **ACHTUNG:** Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie ist meist anders zu berechnen als jene für die direkte Forschungsförderung (wie z.B. FFG Basisprogramme, ...)

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Bitte beachten:

- **Förderungen durch direkte Forschungsförderung (z.B. FFG Basisprogramme, ...)** bedeuten nicht, dass auch Anspruch auf eine Forschungsprämie nach § 108c EStG besteht.
- Ebenso sind erteilte **Patente keine „Garantie“** für einen solchen Anspruch.
- Der auf der Homepage der FFG veröffentlichte Kostenleitfaden gilt nur für die direkt geförderten Projekte der FFG, nicht jedoch für die Forschungsprämie des § 108c EStG.

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

„Problem“ Forschungsschwerpunkt – Anhang I der VO:

5. Forschungsprojekte sind **auf ein definiertes wissenschaftliches oder spezifisch praktisches Ziel gerichtete** inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.
6. Ein Forschungsschwerpunkt ist eine **Zusammenfassung von Forschungsprojekten** oder laufenden Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung, die **inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet** werden können.

Den **Anträgen** auf Erstellung eines Jahresgutachtens durch die FFG sind die **einzelnen Projekte in einem Schwerpunkt und deren Inhalt nicht zu entnehmen.**

Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Konsequenz: (Meist im Zuge einer Betriebsprüfung)

- werden zu Schwerpunkten zusammengefasste Projekte geprüft.
- Sollten dabei Zweifel an den Voraussetzungen für die Begünstigung Forschungsprämie entstehen, sind diese abzuklären.
- Dazu könnte es notwendig sein, eine Beschreibung der einzelnen Projekte zu erstellen (wenn diese nicht ohnehin schon vorhanden sind),
- diese sind dann der FFG mit der Bitte um Prüfung vorzulegen.

Themen

- Inländischer Betrieb/Betriebstätte als Voraussetzung für die Prämie
 - Grenzüberschreitende Projekte
- Eigenleistungen/eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung
- Wertigkeit der FFG-Gutachten
 - Warum prüft die Finanzverwaltung bei positiven Jahresgutachten?
- **Rechtsprechung zu Patentkosten**

Kosten für Patentanmeldung

Kosten für Patentanmeldungen / laufende Gebühren

Für die Beurteilung, ob Aufwendungen (nicht) begünstigt iSd § 108c EStG sind, ist die dazu **ergangene Verordnung heranzuziehen** deren Definitionen/Begriffe iSd **Frascati Manual** auszulegen sind.

Aus der Anknüpfung an das Frascati Manual ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung prämiengünstiger FuE von forschungsnahen Aktivitäten, die dem geforderten Anspruch in qualitativer Hinsicht nicht genügen. Die Durchführung prämiengünstiger eigenbetrieblicher FuE ist die Phase, in der Erkenntnisse konkret daraufhin gesucht und getestet werden, ob sie für das festgelegte Ziel sachdienlich sind. **In der Phase prämiengünstiger FuE wird neues Wissen generiert.** Diese Phase endet in dem Moment, in dem die oben genannten FuE-Kriterien nicht mehr zutreffen.

Kosten für Patentanmeldung

Prämienbegünstigt sind Aufwendungen für Aktivitäten, die in der Phase der Durchführung prämiengünstiger FuE anfallen und durch diese veranlasst sind.

Aufwendungen, die nach Abschluss der prämiengünstigten Phase anfallen, sind auch dann nicht begünstigt, wenn eine prämiengünstigte FuE dazu den Anlass gegeben hat.

Patente dienen der wirtschaftlichen Verwertung einer Erfindung, fallen nicht mehr in die Phase der Entwicklung und sind damit nicht mehr begünstigt.

(vgl. Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 24.05.2023, RV/2100768/2022 und der Revision beim VwGH)

Das war´s

Die Forschungsprämie

Vertiefung

Interessante Themen zur Forschungsprämie

Viel Spaß und Erfolg mit der Forschungsprämie

Andreas Feckter

Wien, 19. Oktober 2023